

**ISK, 5, (4), 1930, S. 66-71.**  
**Abschrift**

**Republik-Schutzgesetz = Ausbeuter-Schutzgesetz.**

Von  
Leonore Kolb.

1.

„Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.“  
(§ 211 des deutschen Strafgesetzbuches.)

„Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlages mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.“ (§ 212 des deutschen Strafgesetzbuches.)

Vom Februar 1919 bis März 1921 sind in Deutschland 329 politische Morde verübt worden<sup>1</sup>: 314 von rechts – darunter die an LIEBKNECHT, LUXEMBURG, EISNER, JOGISCHES und PAASCHE – und 15 von links. Von den 314 durch politisch rechtsstehende Personen ausgeführten Morden waren bis 1921 nur 5 durch Verhängung von Freiheitsstrafen gesühnt; in den übrigen 309 Fällen war entweder keine Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt worden oder Freisprechung erfolgt<sup>2</sup>. Diese Behandlung der Reaktionäre wirkte ermutigend: die Mordhetze von rechts ging weiter.

Am 26. August 1921 wurde ERZBERGER auf einem Spaziergang von Angehörigen der Organisation Consul erschossen. Die Mörder entkamen.

Am 4. Juni 1922 unternahmen Mitglieder derselben Organisation ein Blausäure-Attentat auf SCHEIDEMANN.

Am 24. Juni 1922 wurde RATHENAU auf dem Wege ins Ministerium erschossen. Wiederum waren es Mitglieder der Organisation Consul.

---

<sup>1</sup> E. J. GUMBEL: „Zwei Jahre Mord“, Seite 2. Berlin 1921.

<sup>2</sup> Ebenda, Seite 53.

Mit der Ermordung RATHENAU waren seit 1919 von rechts 376 Morde begangen worden, denen von links 22 Morde gegenüberstanden<sup>3</sup>.

Die Regierung wachte auf. Das Strafgesetzbuch wurde um den sogenannten RATHENAU-Paragraphen erweitert:

„Wer mit einem anderen ein Verbrechen des Mordes verabredet, wird schon wegen dieser Verabredung mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft; die Strafe ist Zuchthaus, wenn eine Person aus Gründen ermordet werden soll, die in ihrer Stellung im öffentlichen Leben liegen. ...“ (§ 49 b Str. G. B.)

Gleichzeitig trat am 23. Juli 1922 das „Gesetz zum Schutz der Republik“ in Kraft.

Welche Aufgabe sollte das neue Gesetz haben?

Bei der Beratung im Reichstag wies der damalige Reichsinnenminister KÖSTER „mit Nachdruck“ darauf hin, daß es sich bei dem Republikenschutzgesetz nicht um ein Ausnahmegesetz etwa im Stil des früheren „Sozialistengesetzes“ handle. „Es sei nicht beabsichtigt, Gesinnungen zu knebeln, wie es bei jenem Gesetz der Fall gewesen sei, sondern sich gegen verbrecherische Machinationen zu schützen.“<sup>4</sup> Und da bekannt war, daß fast alle die Verbrecher, die „bei den letzten Attentaten als Täter, Gehilfen oder Mitwisser beteiligt“ waren, der Organisation „C“ angehörten, wollte man mit Hilfe des Republikenschutzgesetzes angeblich „diese Verbrechernester ausräuchern und ihre Mitglieder der verdienten Strafe zuführen ...“<sup>8</sup>

Es ist weder „zur Ausräucherung“ der Mordorganisation „C“, noch zur Bestrafung der aus ihr hervorgegangenen Meuchelmörder gekommen. Ebenso wenig, wie die Hochverrats-Paragraphen des Strafgesetzbuchs angewandt worden sind, die Hochverräter aus dem Kapp-Putsch zur Verantwortung zu ziehen, ebenso wenig wie die Mord- und Totschlags-Paragraphen angewandt worden sind, die Morde an Luxemburg und LIEBKNECHT, EISNER und JOGISCHES und den vielen Namenlosen, die der Feme rechtsradikaler Mordorganisationen verfielen, zu sühnen, ebenso wenig ist auch das Republikenschutzgesetz gegen jene angewandt worden, deretwegen es angeblich geschaffen worden war.

Und doch sind auf Grund des Republikenschutzgesetzes zahlreiche und schwere Verurteilungen erfolgt. Nur handelte es sich bei den Verurteilten nicht um Mitglieder völkischer Geheimbünde, sondern um Kommunisten. Immer wieder hat man Kommunisten unter Berufung auf § 7, Ziffer 4 des Republikenschutzgesetzes den Prozeß gemacht. Man

---

<sup>3</sup> E. J. GUMBEL: „Verräter verfallen der Feme“, Seite 22. Berlin 1929. Geheftet 4. – M.; gebunden 6. – M. Es handelt sich hier um ein außerordentlich wichtiges Buch für Sozialisten: Eine geradezu aufreizend wirkende Darstellung der deutschen Klassenjustiz.

<sup>4</sup> ERDMANNSDÖRFER: „Der Schutz der deutschen Republik“, Seite 18.

<sup>5</sup> Ebenda, Seite 13.

warf ihnen die „Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung“ vor, die jener Paragraph unter Strafe stellt, indem das Reichsgericht die Zugehörigkeit zum Funktionärkörper der Kommunistischen Partei (KP), ja die Zugehörigkeit zur KP – also einer staatlich erlaubten Partei! – bereits als eine strafwürdige Handlung ansah<sup>6</sup>, Immer wieder konstruierte man angeblich von Kommunisten begangene Hochverratshandlungen, wobei „der Besitz der ‚Roten Fahne‘, einer Betriebszellenzeitung, des ‚Kommunistischen Manifestes von 1848‘ als Argumente für das Vorliegen eines Deliktstatbestandes verwertet wurden“<sup>7</sup>. Es sei an den Fall des Redakteurs RAU erinnert, der das „Verbrechen“ begangen hatte, den von der staatlichen Filmzensur geprüften Lenin-Film, „Sein Mahnruf“ in einer Arbeiterzeitung zu besprechen und Betrachtungen über die Lage der KP·daran anzuschließen. Das in diesem Verhalten liegende, „hochverräterische Unternehmen“ konnte nach Ansicht des höchsten deutschen Gerichtes nur mit 9 Monaten Gefängnis und 100 Mark Geldstrafe gesühnt werden. Oder es sei an den Fall ULLRICH erinnert, jenen Buchhändler, der im Jahre 1924 gleichfalls wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde, ohne daß ihm anderes zur Last gelegt wurde, als in seiner Buchhandlung in der zwei Drittel des Bestandes Literatur bürgerlichen, nicht sozialistischen Inhalts war, kommunistische Flugschriften und Broschüren, Aufsätze von LIEBKNECHT, LENIN, TROTZKI in seinem Besitz gehabt zu haben. Diese Tatsache in Verbindung mit der weiteren Tatsache, daß ULLRICH 1920-22 Mitglied der KPD gewesen war, reichten dem Staatsgerichtshof aus, anzunehmen, „der Angeklagte habe diese Schriften zu dem Zweck in der Buchhandlung gehabt, um durch den Vertrieb die ihm bekannten Ziele der KPD zu fördern“.<sup>8</sup>

Ich habe diesen Fall ULLRICH einigen Arbeitern erzählt. „Das ist nicht wahr“, sagten sie, „das ist unmöglich“. Leider ist das Urteil eine Tatsache.

## 2.

Mit dem 22. Juli 1929 ist das Republikenschutzgesetz außer Kraft getreten. Im Reichstag fand sich nicht die für eine weitere Verlängerung des Gesetzes erforderliche Mehrheit.

Man könnte fragen, ob die Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuches, die Paragraphen, die den Mord, den Totschlag, die Körperverletzung, die Verabredung des Mordes einer im politischen Leben stehenden Persönlichkeit, die Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat, Aufruhr und Landfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt

---

<sup>6</sup> M. LIEPMANN: "Kommunistenprozesse", Seite 36. München 1928.

<sup>7</sup> Eben da, Seite 63.

<sup>8</sup> LIEPMANN: A. a. O., Seite 23.

und Aufreizung zum Klassenhaß nicht ausreichen, die Republik gegen Angriffe politischer Gegner zu schützen. Die Reichsregierung glaubt, daß diese Bestimmungen nicht ausreichen und daß auf ein besonderes „Gesetz zum Schutz der Republik“ nicht verzichtet werden könne. Am 18. März 1930 ist deshalb auf ihre Anregung hin ein neues Republik-Schutzgesetz vom Reichstag angenommen worden.

Auch das beste Gesetz kann in der Hand schlechter Richter zu einer Plage statt zu einer Wohltat werden. Nicht auszudenken, was aus einem schlechten Gesetz in der Hand solcher Richter werden kann. Ein Gesetz ist schlecht, wenn schon sein Wortlaut unklar ist und zu Zweifeln Anlaß gibt; wenn also seine Auslegung von vornherein der richterlichen Willkür preisgegeben ist.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist das neue Republikschutzgesetz ungewöhnlich schlecht. Denn sein Wortlaut ist so vieldeutig, die Begriffe, die der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Tatbestandsmerkmale verwendet, sind so unbestimmt, daß man nicht weiß, wann man sich im Sinne des Gesetzes strafbar macht. Hierfür einige Beispiele:

Der neu aufgenommene § 1 des Republikschutzgesetzes bedroht den mit Gefängnis, der an einer Verbindung, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, teilnimmt oder der eine solche Verbindung unterstützt. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Sofort erhebt sich die Frage: in welchem Zeitpunkt nimmt eine politische Verbindung Verbrechen wider das Leben „als Mittel für andere Zwecke in Aussicht“? Wird hier ein Plan verlangt, der Gewaltanwendung vorsieht oder genügt das Bekenntnis zum Klassenkampf als Mittel zur Herbeiführung des Sozialismus, um den Tatbestand des § 1 zu erfüllen? Oder genügt es vielleicht schon, daß eine Partei es für ausgeschlossen hält, ihre Ziele nur auf friedlichem Wege zu verwirklichen?

Was bedeutet, daß die „Unterstützung“ einer solchen Partei bereite strafbar ist? Wann liegt eine Unterstützung im Sinne des Gesetzes vor? Genügt dazu ein Verhalten, wie das des Buchhändlers ULLRICH? Unterstütze ich eine Partei vielleicht schon, wenn ich eine ihrer Zeitschriften kaufe? Unterstütze ich sie etwa schon dadurch, daß ich unterlasse, sie zu bekämpfen?

Ferner: wann liegt ein „besonders schwerer Fall“ vor, der das Gericht instand setzt, Zuchthausstrafen bis zu zehn Jahren zu verhängen? Auf alle diese Fragen schweigt der Gesetzgeber und überläßt es „Kollegen JORNS“, sie zu beantworten.

§ 5 des neuen Republikschutzgesetzes, der dem berüchtigten § 7, Ziffer 4 des alten Republikschutzgesetzes entspricht, bedroht den mit Gefängnis, der an einer „geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung,

die die Bestrebung verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte Staatsform des Reiches oder eines Landes zu untergraben, teilnimmt“ oder der eine solche Verbindung unterstützt.

Frage: Wann verfolgt eine politische Vereinigung „die Bestrebung“, die Staatsform zu „untergraben“? Was heißt „untergraben“? Der Gesetzgeber schweigt, und die Folge dieses Schwelgens ist, daß sich jeder unter diesem dehnbaren und vieldeutigen Begriff denken kann, was er will.

Unsicherheit ist das Kennzeichen des neuen Republiksschutzgesetzes; Unsicherheit, geschaffen durch Einführung von Begriffen, die wie Gummi dehnbar sind und daher jede willkürliche Auslegung zulassen. Sollte die Eindeutigkeit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches der tiefere Grund sein, der die Regierung die Forderung nach dem Republiksschutzgesetz erheben ließ? Peinlicher Gedanke! Aber nach allem, was wir in diesen Jahren erlebt haben, ist es sicher, daß mit Hilfe des Republiksschutzgesetzes der radikale Teil der Arbeiterschaft, der Teil, der überhaupt noch etwas will, unschädlich gemacht werden soll. Es ist immer geschickt, seinen Gegner mit gesetzlichen Mitteln zu erledigen; aber gesetzliche Mittel sind nicht immer anständige Mittel.

Daß das neue Republiksschutzgesetz ein zweites „Sozialistengesetz“ zu werden droht, ist bei der politischen Einstellung der deutschen Gerichte mehr als wahrscheinlich.

§ 6 des Gesetzes stellt die Beschimpfung der republikanischen Staatsform unter Strafe. Während man bisher unter „Beschimpfung“ eine nach Form oder Inhalt besonders rohe Kundgebung der Mißachtung verstand, erweitert die amtliche Begründung zu dem Entwurf diesen Begriff dahin, daß darunter „das Verlassen des Bodens einer sachlichen Kritik“ zu verstehen sei. Auf die Frage, wo die sachliche Kritik endet, schweigt der Gesetzgeber. Nach der amtlichen Begründung ist es unzulässig, „die republikanische Staatsform als der Achtung eines anständigen Menschen nicht würdig“ hinzustellen. Ob es auch unzulässig ist, die demokratische Staatsform als der Achtung eines vernünftigen Menschen nicht würdig hinzustellen?

§ 9 gibt der Polizei das Recht, Versammlungen aufzulösen, in denen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Republiksschutzgesetzes „den Frieden stören und geduldet werden“. Mit dieser Bestimmung ist die in der Reichsverfassung versprochene Versammlungsfreiheit praktisch aufgehoben und der Willkür untergeordneter Polizeiorgane ausgeliefert. Da der öffentliche Friede aber schon gestört wird, wenn „in einer Mehrheit von Personen die Besorgnis erregt wird, daß ihre durch die Rechtsordnung gewährleisteten Interessen nicht genügend geschützt bleiben“<sup>9</sup>, kann die Polizei z. B. eine Erwerbslosen-Versamm-

---

<sup>9</sup> „Entscheidungen des Reichsgerichts“, Band 8, Seite 783.

lung schließen, wenn zufällig in einigen – vielleicht nicht zufällig anwesenden – Unternehmern die Besorgnis erregt wird, das, was die Erwerbslosen erörtern und planen, ließe die von der Rechtsordnung gewährleisteten Interessen der Unternehmer ungeschützt.

Aber das neue Republikenschutzgesetz begnügt sich nicht mit der Schließung von Versammlungen politischer Gegner der Republik. § 10 des Gesetzes bietet die Handhabe zur Auflösung eines Vereins, der den Bestimmungen des Republikenschutzgesetzes zuwiderläuft. Das bedeutet, daß man ohne große Mühe, gestützt auf die schon erwähnten willkürlichen Begriffsbestimmungen, jede nicht ausgesprochen demokratisch-republikanische Partei auflösen kann.

Daß § 11 des Gesetzes die Beschlagnahme des Vermögens eines solchen aufgelösten Vereins vorsieht, daß das Gesetz Verschärfungen hinsichtlich des Verbotes von Druckschriften gegenüber dem alten Republikenschutzgesetz bringt, daß endlich die Denunziation vom Gesetzgeber mit Straflosigkeit belohnt wird, ja, daß jeder, der nicht denunziert, mit Strafe bedroht wird, – das alles spricht dafür, daß die Väter des Gesetzes, zu denen auch Sozialdemokraten gehören, gründliche Arbeit zu tun bestrebt sind.

3.

Die angeführten Beispiele genügen, die Gefahr zu erkennen, die dem klassenbewußten Teil der Arbeiterschaft von dem neuen Republikenschutzgesetz droht. Alle Vertuschungsversuche des Sozialdemokraten SEVERING, der die angebliche Notwendigkeit des Republikenschutzgesetzes mit dem „beklagenswerten Tiefstand staatsbürgerlicher Sicherheit“ in Deutschland zu begründen versuchte<sup>10</sup>, dürfen die Arbeiter nicht darüber hinweg täuschen, daß gerade das neue Republikenschutzgesetz dazu beitragen wird, die Sicherheit der klassenbewußten, organisierten Arbeiter völlig aufzuheben und sie der Willkür der Gerichte und der Polizei auszuliefern.

---

<sup>10</sup> „Kasseler Tageblatt“ Nr. 342, vom 11. Dezember 1929.